

Ercheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Bestellen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zelle oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr eobeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

Verantwortl. Ausgaber
..... Nummer 34

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den ämtlichen Teil: das Ägl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 18.

Sonnabend, den 30. April 1910.

23. Jahrg.

Nr. 178. Kreissparkasse.

Die Kreissparkasse in Koschmin nimmt zu jeder Zeit und in jeder Höhe Einlagen an und verzinst sie mit $3\frac{1}{2}\%$.

Erfolgt die Einzahlung an den ersten drei, oder die Rückzahlung an den letzten drei Tagen des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitvergütet.

Macht ein Sparer eine Einlage von 1000 Mark oder darüber oder erreicht die ursprünglich niedrigere Einlage durch Nachzahlung die Summe von 1000 Mark oder darüber und verzichtet der Sparer gleichzeitig ausdrücklich auf Ausübung des jahungsmäßigen Ründigungsrechts für mindestens zwei Jahre, so werden solche Einlagen mit 4% verzinst.

Rückzahlungen werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Kreissparkasse ist kündelicher und steht unter staatlicher Aufsicht und Garantie des Kreises Koschmin. — J.-Nr. 468 Sp. —

Koschmin, den 20. März 1910.

Der Königl. Landrat.

Nr. 177. Nach § 1 der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Kreishundsteuer vom 25. Juli 1906 (Kreisblatt Stück 99/06 — Nr. 540 und Stück 22/07 — Nr. 89) ist für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund für das Steuerjahr 1910/11 eine Kreishundsteuer von zwei Mark an die Ortsbestelle zu entrichten.

Die festgestellten Hebelisten werden demnächst den Magistraten unmittelbar, den Guts- und Gemeindevorständen durch Vermittlung der Distrikts-Kommissare in doppelter Ausfertigung zugehen und sind in der Zeit vom 5. bis einschließlich 12. Mai d. J. zur Einsicht auszulegen.

Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich bekannt zu machen.

Die Steuererheber haben die Steuern einzuziehen, etwaige Rückstände im Verwaltungs-zwangsvorfahren heizutreiben und den Gesamtbetrag der Steuer nach Abzug der Hebegebühren von 25% in der auf Seite 4 der Hebeliste festgesetzten Summe auf einmal mit den sonstigen Abgaben für das I. Vierteljahr spätestens bis zum 20. Mai d. J. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Gleichzeitig ist eine Ausfertigung der mit der Auslegungsbescheinigung versehenen Hebeliste der Kreis-Kommunalkasse einzureichen, die andere Ausfertigung haben die Orts'erheber als Klassenbelag zurückzubehalten.

Gegen die Veranlagung zur Kreishundsteuer kann binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsrift beim hiesigen Kreis-Ausschusse Einspruch, gegen seinen Beschluß binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschusse in Posen erhoben werden.

Der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

— J.-Nr. 927. K.-A. —

Koschmin, den 25. April 1910.

Namens des Kreis-Ausschusses

Der Vorsitzende.

Königl. Landrat.

Nr. 178. Hochwasser- und Ueber-schwemmungsstatistik.

Infolge Anordnung der Herren Ressortminister sind die Ueberschwemmungen und deren Schäden fortan nicht mehr nach Fruchtarten, sondern nach Acker- und Gartenlandereien im Ganzen anzugeben. Die bisher hiermit verbunden gewesene Erhebung der Hagelweiter fällt fort.

Den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises werden durch die Distrikts-Kommissare in den nächsten Tagen die für die diesjährige Ermittlung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden vorgeschriebenen Doppelpostkarten (Zustellung und Erhebung) zugehen. Die Vornahme der Ermittlungen hat im Laufe d. J. bei etwaigen Vorkommnissen sofort zu geschehen. Das Ergebnis der Erhebungen ist auf der Antwortkarte sofort einzutragen. Alsdann ist diese Antwortkarte bis zum 31. Dezember 1910 ohne Freimarkte an den zuständigen Distrikts-Kommissar zurückzusenden, welcher sie mir weiter befördern wird. Wenn keine Ueberschwemmungen vorgekommen sind, so ist dies auf der Antwortkarte anzugeben, oder letztere zu durchstreichen. In jedem Falle ist aber die Karte bis zu dem obigen Termine zurückzusenden. Sind mehr als eine Ueberschwemmung im Jahre vorgekommen, so ist für jede derselben eine besondere Karte auszufüllen. Die dazu nötigen Postkarten mit Vordruck sind von mir einzuholen. — Der Vordruck in den Karten ist genau auszufüllen und am Schlusse sind die letzteren mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Roschmin, den 28. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 179. Abänderung des Impfplanes.

Wegen eines in der Familie des Lehrers Herwarth in Wzionchow vorgekommenen Diphtheriefalles werden die auf den 4. und 11. Mai d. J. für den Impfstationsbezirk Nr. 30 Wzionchow angelegten Impf- und Nachschau-Termine nicht in der katholischen Schule in Wzionchow, sondern in der Gutskanzlei in Wzionchow abgehalten werden.

Die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen. — J.-Nr. 1832. —

Roschmin, den 28. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 180. Die Marschgebühren = Vorschriften haben eine Aenderung erfahren.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich,

- a) den vom 1. April 1910 ab zur Einberufung gelangenden Mannschaften die Marschgebühren nur nach der Angabe auf dem Urlaubspaß oder Gestellungsbefehl zu zahlen, vorausgesetzt, daß der angegebene Aufenthaltsort mit dem tatsächlichen übereinstimmt, dagegen die Zahlung zu verweigern, wenn dies nicht zutrifft,
- b) auf dem Urlaubspaß oder Gestellungsbefehl durch Hinzufügung des Wortes „erfolgt“ bezw. „verweigert“ und unter Beidrückung

des Dienststempels zu bescheinigen, ob die Zahlung der Marschgebühren erfolgt ist oder ob sie nach Vorstehendem verweigert werden mußte,

- c) die ihnen überwiesene Marschgebührentabelle baldigst an das zuständige Bezirkskommando zurückzugeben. — J.-Nr. 608. M. —

Roschmin, den 25. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 181. Wichtig für Wildhändler und Jagdberechtigte.

Bei der Versendung von Wild während der Schonzeit nach Berlin hat sich gezeigt, daß von vielen Jägern und Händlern die hierüber erlassenen Bestimmungen nicht beachtet worden sind. Es werden während der für eine Wildart geltenden Schonzeiten große Mengen von Wild versendet, welche nur mit einem Wild- (Ursprungs-) Schein versehen sind, während vorschriftsmäßig das Wild mit je einer „beschrifteten Bescheinigung“ der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes versehen sein muß. Sehr häufig ist das Wild rechtmäßig erlegt worden und gelangt nur aus Unkenntnis mit einem nicht genügenden Schein zur Versendung.

Die Polizeibehörde ist nach den gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, dieses Wild zu beschlagnahmen, obwohl eigentlich nur ein Formfehler in der Bescheinigung vorliegt. Die Interessenten können sich jedoch vor Schaden bewahren, wenn sie die gegebenen Verordnungen beachten. Die Form der „beschrifteten Bescheinigung“ ist durch die für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten über den Verkehr mit Wild festgelegt worden. Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist folgendes genau zu beachten:

1. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Ortspolizeibehörde — des Erlegungsortes — vollständig auszufüllen; die Beglaubigung der Unterschrift des Jagdberechtigten genügt nicht. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher nur dann berechtigt, sofern er hierzu von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrats ermächtigt ist. Im letzteren Falle muß dies auf der Bescheinigung besonders vermerkt werden.

2. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß auf der Bescheinigung in Ziffern eingetragen sein. Sämtliche Bescheinigungen, bei denen dies nicht beachtet ist, sind ungültig.

Es kann daher den Wildhändlern und Jagdberechtigten immer nur wieder empfohlen werden, die für die Versendung von Wild erlassenen Verordnungen genau zu beachten, denn anderenfalls wird das Wild unweigerlich beschlagnahmt und die bei der Uebertretung Beteiligten werden auf

Grund der §§ 78 und 79 der Jagdordnung bestraft.

— J. Nr. 1752/10. —

Kofchin, den 28. April 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 182. Auszug
aus der Polizeiverordnung zur Ausführung des
Feld- und Forstpolizeigesetzes
vom 1. April 1880.

**VIII. Schutz nützlicher und Vernichtung
schädlicher Tiere und Pflanzen.**

b) Engerlinge und Maikäfer:

§ 21. Die Besitzer von Feld- und Garten-
grundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen
zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer,
wenn durch das häufige Auftreten derselben ein
erheblicher Schaden für die Feldfrüchte zu be-
zorgen ist.

§ 22. Die Ortspolizeibehörden bestimmen, wenn
nach ihrem Ermessen der Fall einer zwangs-
weisen Vertilgung von Engerlingen und Mai-
käfern vorliegt, in welcher Zeit und auf welche
Weise die Vertilgung auszuführen ist. Eine solche
Anordnung kann von der Ortspolizeibehörde für
eine einzelne Feldmark oder auch für mehrere
oder sämtliche Feldmarken ihres Bezirks erfolgen.
Anordnungen dieser Art, welche sich weiter er-
strecken, werden von der unterzeichneten Regierung
getroffen.

§ 23. Die Ortspolizeibehörden haben den Ge-
meinde- und Gutsvorständen die näheren An-
weisungen wegen der Vertilgung zu erteilen und
die letzteren Organe die Ausführung zu über-
wachen. Für diejenigen Grundbesitzer, welche in
der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht
genügen, wird auf deren Kosten, mit Vorbehalt
der verwirkten Strafe die bezügliche Arbeit aus-
geführt.

§ 24. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt
durch Sammeln und Töten (Verfüttern) derselben.
Das Auffammeln haben die Grundbesitzer rück-
sichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten
kultivierten Grundstücke bei Gelegenheit des
Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür
Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben be-
schäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und
den Pflüchern eine verhältnismäßige Zahl von
Auffammlern folgt. Die diesfällige Kontrolle
liegt den Gemeinde- und Gutsvorständen ob.

§ 25. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt
gleichzeitig durch das Sammeln und Töten.

Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer
hinsichtlich seiner in Gärten, Plantagen und Alleen
stehenden Laubholzbäume.

Von den Gemeinde- und Gutsvorständen ist
jedem Besitzer von Laubholzern auf den vor-

bezeichneten Grundstücken nach der Menge der-
selben das Sammeln eines nach Schaffeln be-
stimmten Maßes in jeder Woche desjenigen Zeit-
raumes, welcher für die Vertilgung angeordnet
ist, aufzuerlegen. Davon, daß dieser Verpflichtung
überall nachgekommen und die Einstampfung des
gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Ge-
meindevorstände und Gutsherrschaften sich in ge-
eigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

d) Wucherblume (senecio vernalis).

§ 34. Jeder Besitzer oder Pächter von Grund-
stücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume
befindet, ist verpflichtet, dieses Unkraut, bevor
es abgeblüht hat und der Samen weiterfliegt, heraus-
zunehmen und zu vernichten.

§ 35. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden
Grundstücke in zwei verschiedenen Perioden mit
ausreichenden Arbeitskräften sorgfältig abzuluchen,
und zwar in der Zeit vom 15. bis 20. Mai
und vom 5. bis 10. Juni und die vorgefundenen
Wucherblumen aus dem Boden herauszuziehen
und zu vergraben.

§ 36. Die Vorschriften der §§ 34 und 35
beziehen sich sowohl auf bebauete landwirtschaftliche,
wie auf unbebaute Grundstücke, sowie auf Wege
und Wegeränder Chauffeedoffierungen, Eisenbahn-
körper und ähnliche Flächen. Bei Forstgrund-
stücken muß die Vertilgung der Wucherblume in
gleicher Weise erfolgen, jedoch nur in den Grenzen
bis auf 300 Meter in den Forst hinein.

§ 37. Derjenige, auf dessen Grundstück sich nach
dem 10. Juni noch Wucherblumen befinden, wird be-
straft, sofern er nicht nachweisen kann, daß er die
in § 35 vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln
angewendet hat.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen die Vor-
schriften der vorstehenden Paragraphen und die
Nichtbefolgung der auf Grund dieser Vorschriften
von den Behörden getroffenen Anordnungen
werden nach den §§ 33 und 34 des Feld- und
Forstpolizeigesetzes bestraft.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich von
neuem zur öffentlichen Kenntnis. Die Polizei-
behörden des Kreises weise ich gleichzeitig an,
die Befolgung der in der Polizeiverordnung vor-
geschriebenen Maßregeln zu überwachen.

Kofchin, den 29. April 1910.

Der Königliche Landrat.

**Nr. 183. Auf Grund des Erlasses des Ministers
für Landwirtschaft, Domänen, und Forsten vom
31. Dezember 1909 — I. A IIIc 7777/09 —
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht,
daß im Verkehr vom Deutschen Reich nach
Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende
tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände**

Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Übereinkommens vom 25. Januar 1905 (R.-G.-Bl. 1905 S. 287) beigebracht werden müssen.

- a) für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
- b) für frische (rohe, grüne, nur angefaltene, angefaltete, angefrischene) Häute und Felle. Trockene oder durchsalfene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
- c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- d) für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gesalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen.

Ursprungszeugnis

für
tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.
(Gültig für 30 Tage.)

Herfunftsori *) der Ware	
Kreis	
Provinz	
Bundesstaat: Preußen	
Name und Wohnort des Versenders	
Bezeichnung der Ware	
Zahl der Packstücke	
Gewicht der Sendung	
Etwaiße besondere Kennzeichen	
	(Marken, Blumen, Stempel)
Bestimmungsort der Ware	
Angabe des Weges bis zur Eintritts-Station	
	(eventuell: „siehe Frachtbrief“)

den 191 .
Die Ortsbehörde
(Dienststempel)

*) Als Herfunftsori gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herfunftsori der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Andere Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.

Posen, den 6. April 1910.
Der Regierungs-Präsident.
J. B.: gez. von Mikusoch.

Nr. 184. Es sind auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden:

- 1. Der Wirt Ignaz Rybczynski in Gloginin zum Gemeindevorsteher und Ortssteuererheber der Gemeinde Gloginin. — J.-Nr. 66. R.-A. —
 - 2. Der Wirt Andreas Sachweh in Friedrichswert zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Friedrichswert. — R.-Nr. 583. R.-A. —
- Koschmin, den 27. April 1910.
Der Königl. Landrat.

Nr. 185. Der An siedler Karl Speer in Wiesenfeld ist zum Gemeindevorsteher und Ortssteuererheber der Gemeinde Wiesenfeld auf sechs Jahre wiedergewählt und bestätigt worden.

— Nr. 609. R.-A. —
Koschmin, den 25. April 1910.
Der Königl. Landrat.

Nr. 186. Der Wirtschaftsbeamte Wladislaus Rabzdyk in Skalow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirktes Skalow ernannt und bestätigt worden.

— Nr. 672. R.-A. —
Koschmin, den 26. April 1910.
Der Königl. Landrat.
J. B.: Mitschko, Landschaftsrat.

Nr. 187. Saatenzustand um die Mitte des Monats April 1910 im Kreise Koschmin.
Begutachtungsziffern (Noten): 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel (durchschnittlich), 4 gering, 5 sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Posen	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,3	2,3			3		2				
Winterspelz (Dinkel)	2,2	—									
Winterroggen	2,5	2,7			1		2	2			
Winterraps und " Rübsen	2,3	2,4			1		2				
Alee	2,4	2,6			4		1				
Luzerne	2,5	2,6			3	1	1				
Wiesen mit künstlicher Be- (künstl.) wässerung	2,7	2,8				1	2				
Andere Wiesen	2,9	3,0					3	1			

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenck, Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 188.

I. Ortsstatut.

Die Gemeinde-Versammlung in **Salonski** beschließt für das **Nachtwachwesen** nachstehende ortstatutarische Regelung.

In der Gemeinde **Salonski** soll der **Nachtwachdienst** durch die **Wirte** und **Hausbesitzer** der Gemeinde oder durch **taugliche Stellvertreter** der Reihe nach versehen werden.

Dieser **Gemeindebeschluss** tritt mit dem **1. März 1910** in Kraft.

Salonski, den **31. Januar 1910**.

Der Gemeinde-Vorstand.

II. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6b, 20 des Gesetzes über die **Polizeiverwaltung** vom **11. März 1860** — **G.-S. E. 285 ff.** — und des § 143 des Gesetzes über die **allgemeine Landesverwaltung** vom **30. Juli 1883 G.-S. E. 232** wird nach **Beratung** mit dem **Gemeindevorstande** für die Gemeinde **Salonski** nachstehende **Polizeiverordnung** erlassen.

Zu widerhandlungen gegen den **Gemeindebeschluss** der Gemeinde **Salonski** vom **31. Januar 1910**, betreffend **Regelung des Nachtwachwesens**, werden mit einer zur **königlichen Kreisliste** in **Koschmin** fließenden **Geldstrafe** bis zu **9 Mark** oder mit **entsprechender Haft** bestraft.

Diese **Polizeiverordnung** tritt mit dem **1. Mai 1910** in Kraft.

Koschmin, den **25. April 1910**.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Giesel.

Nr. 189.

I. Ortsstatut.

Die Gemeinde-Versammlung in **Stalow** beschließt für das **Nachtwachwesen** nachstehende ortstatutarische Regelung.

In der Gemeinde **Stalow** soll der **Nachtwachdienst** durch die **Wirte** und **Hausbesitzer** der Gemeinde oder durch **taugliche Stellvertreter** der Reihe nach versehen werden.

Dieser **Gemeindebeschluss** tritt mit dem **1. März 1910** in Kraft.

Stalow, den **5. Februar 1910**.

Der Gemeinde-Vorstand.

II. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6b, 20 des Gesetzes über die **Polizeiverwaltung** vom **11. März 1860** — **G.-S. E. 285 ff.** — und des § 143 des Gesetzes über die **allgemeine Landesverwaltung** vom **30. Juli 1883 G.-S. E. 232** wird nach **Beratung** mit dem **Gemeindevorstande** für die Gemeinde **Stalow** nachstehende **Polizeiverordnung** erlassen.

Zu widerhandlungen gegen den **Gemeindebeschluss**

der **Gemeinde Stalow** vom **5. Februar 1910**, betreffend **Regelung des Nachtwachwesens**, werden mit einer zur **königlichen Kreisliste** in **Koschmin** fließenden **Geldstrafe** bis zu **9 Mark** oder mit **entsprechender Haft** bestraft.

Diese **Polizeiverordnung** tritt mit dem **1. Mai 1910** in Kraft.

Koschmin, den **25. April 1910**.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Giesel.

Nr. 190. Nachdem bei einem in **Eichdorf** getöteten **Hunde** die **Tollwut** amtlich festgestellt worden ist, wird für die **Ortschaften Salowo, Herode, Koschmin poln. Hauland, Orla** mit **Abhanten und Cegielnia** auf Grund des § 38 des **Reichsgesetzes**, betreffend die **Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen**, vom **23. Juni 1880** bzw. **1. Mai 1894**

der zu demselben erlassenen **Instruktion** vom **27. Juni 1895**, die **Festlegung** (**Ankettung** oder **Einperrung** in einem **geschlossenen Raum**) aller **Hunde** auf die **Dauer** von **3 Monaten** und zwar **bis einschließlich 20. Juli d. J.** hiermit angeordnet.

Der **Festlegung** ist das **Führen** der mit einem **sicheren Maulkorbe** versehenen **Hunde** an der **Leine** gleich zu **erachten**.

Ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen **Hunde** aus den genannten **Ortschaften** nicht **ausgeführt** werden. **Drei umherlaufende Hunde können auf polizeiliche Anordnung getötet** werden.

Außerdem haben die **Eigentümer** der **frei umherlaufenden Hunde** gemäß des **obigen Gesetzes** bzw. des § 328 **R.-Str.-G.-B.** **Geldstrafen** oder **Haft** bzw. **Gefängnis** zu **gewärtigen**.

Koschmin, den **21. April 1910**.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Giesel.

Nr. 191. Laut **Befugung** der **Königl. Regierung** in **Bosen** vom **15. April 1910** — **J.-Nr. 4376/10 II Gen.** — soll auch in diesem **Jahre** in **Koschmin** wieder ein **Kursus** zur **Fortbildung** im **Turnen** stattfinden und zwar an **acht verschiedenen Nachmittagen**.

Die **Herren Lehrer** (auch **Lehrerinnen**) werden **ersucht**, bis zum **5. Mai** anzuzeigen, ob sie sich an dem **Kursus** beteiligen wollen und welche **Ansprüche** auf **Erjaz** der **baren Ausgaben** sie stellen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die **Gemeinde** bereit ist, irgend einen **Beitrag** zu den **Kosten** des **Kursus** zu zahlen und in welcher **Höhe**.

Es wird **ausdrücklich** darauf **hingewiesen**, daß eine **Beteiligung** an dem **vorfährigen Kursus** die **Teilnahme** an dem **diesjährigen** nicht **ausschließt**, und daß auch **andere** als **Lehrpersonen** an dem **Kursus** teilnehmen können.

Koschmin, den **27. April 1910**.

Der Königliche Kreisinspektor.

Weissenstein.

Nichtamtlicher Teil.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß wir in Borek an Stelle des Herrn J. Oforszynski, welcher die Agentur niedergelegt hat, den

Kaufmann und Fabrikbesitzer Herrn Otto Labitzke in Borek

zum Agenten für die von uns vertretenen Gesellschaften und zwar für die Feuer-, Hagel-, Einbruchdiebstahl- und Mietverlust-Versicherungsbranche ernannt haben.

Posen, im April 1910.

Die General-Agentur Posen

der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

C. Rapmund.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung empfehle ich mich zur Aufnahme von Versicherungsanträgen für genannte Gesellschaften und bin zu jeder gewünschten Auskunft gern bereit.

Otto Labitzke, Borek, Agent.

Haben Sie schon mit einer

Klio

Zülfeder geschrieben

??

??

Machen Sie einen Versuch

Sie werden mit keiner andern Feder mehr schreiben!

Alle Tintenfassier werden bei Ihnen verschwinden und damit auch die vielen Flecke auf Pulken, Schriftstücken usw. Kein Eintauchen mehr, daher große Zeitersparnis! Jede gewohnte Feder und Tinte kann verwendet, auch kann „Klio“ in jeder beliebigen Lage in der Tasche mitgeführt werden. — Erhältlich zum Preise von nur 3 Mark in der

Buchhandlung von Israel Tuck, Koschmin.



Kleber und jurid. gezeichnete Coupons von Herren- und Knaben-Anzugstoffen in allen Längen extra billig. Verlangen Sie durch Postkarte sofort Kestermuster. **Zuschreib**

Lehmann & Assmy Spremberg Postfach 10

Die

Damenwelt

liebt ein rosiges, jugendfrisches Hautig und einen reinen, zarten, schönen Teint.

Alles dies erzeugt: **Stedenpferd-Bienenmilchseife** von Bergmann & Co., Nadebn. Preis à Stück 50 Pfennige, ferner macht der **Bienenmilch-Cream Bada** rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und sammetweich. Tube 50 Pf. In Koschmin: J. J. Orachowski, A. Gubalinski; Apotheker Walczek; in Borek: J. Oforszynski; in Gorgels: Stanisł. Busza.

Warum greifen Sie nicht zu?

Richter's Pflüge

die Infolge ihrer soliden Bauart einen Wertzuwachs erlangen haben.

Kultur- und Saatpflüge

Zwei Tage auf Probe!

Drei Tage auf Probe!

Ferner offeriere:

Drillmaschinen Universal, für Bergland und Ebene

Hauwender mit wendender Rade Spur

Patent-Pferderechen in allen Größen für Klee und Getreide usw.

Franz Richter, Fabrik landwirtschaftl. Maschinen u. Geräte

Nr. 116 Gräbchenstrasse Breslau V Gräbchenstrasse Nr. 116.

Ostdeutsche Ausstellung

für

Industrie, Gewerbe u. Landwirtschaft

in Posen 1911.

Das Ausstellungsgebiet umfasst die Provinzen Ost- u. Westpreußen, Pommern, Schlesien u. Posen.

Anmeldungen bis 10. Mai 1910 erbeten.

Hugo Hauschild

Uhrmacher und Goldarbeiter **Größtes und**
Markt 5 Krotoschin Markt 5. solidestes Geschäft
Empfehle mein reich sortiertes Lager in in diesiger Gegend.
goldenen und silbernen
Herren- u. Damenuhren
Regulatoren, Standuhren.
Gold- und Silberwaren in größter
 Auswahl. — **Optische Artikel**, als:
 Brillen, Thermometer, Barometer,
 Operngläser. — **Alfondwaren**
 aus der Württembergischen Metall-
 warenfabrik Geislingen. Zinn-, Kupfer-
 und Zugswaren in großer Auswahl.
Nickelwaren, als: Tafelservice, Kuffäge,
 Butter- und Kaffee-Dosen usw.
 Täglich Eintreffen von Neuheiten.
Kupferbücher nebst Preisverzeichnis gratis in jedem Feingehalt
 u. franco. am Lager.



Alte und neue Steuern

machen
Ersparnis so
i. Haushalte
immer not-
wendiger.

Wie wäre es,
wenn Sie
Ihre Wäsche
mit
Johns Rasen-
bleichersatz
in der „Voll-
dampf“-
Wasch-
maschine

selbst waschen würden!? Sie sparen
die halbe Zeit und die Hälfte Kosten
gegen früher! Probieren Sie's einmal
ca. 155000 Frauen benutzen schon die
„Volldampf“. Vorrätig bei J. Kedar,
Klempnermeister und Installateur in
Koschmin.

Trinken Sie

keine fufeligen Getränke,
sondern bereiten Sie sich
selbst **Rum, Cognak,**
Liköre, Punsch, Lim-
naden-Extrakte etc. aus
den allein echten Original
„Gloria-Essenzen“
die Flasche zu 3 Liter à 75,-
für alle Sorten. Zu hab.
in der Zentral-Drogerie
St. Wyrzykowski.

Wichtig für Landwirte!

Regen, Sonnenschein und billigen Einkauf
 letzteren finden Sie in erstklassigen Fabrikaten bei der

Maschinenfabrik Labitzke & Schober, G. m. b. H., Borek
 und empfehlen wir von unserem reichhaltigen Lager:



Gras- und
 Getreide-
 Mäh-
 Maschinen,
 Ernterechen,

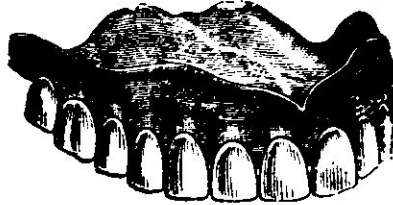


Kugellagerung, spielegend leichter Gang, Kartoffelernte- und Sortier-
 maschinen, Rübenausheber, Pumpen- und Wasserleitungsanlagen
 sowie alle landwirtschaftlichen Geräte.

Größes Lager in Erfurten.

Offerten kostenlos! Schnelle Lieferung! Billigste Preise!
 Reparaturen jeder Art werden sachgemäß und sauber ausgeführt.

10 jähr. Praxis! **Atelier für künstliche Zähne** 10 jähr. Praxis!



J. Bakowski

Koschmin Tempelstr. 185
 neben Tempel
 empfiehlt sich zur
 Anfertigung künstl. Zähne
 in Gold, Stifft, Kronen,

auch ganze Gebisse mit u. ohne Gummekplatten, sowie Plom-
 bieren von Zähnen, Zahneinigung, Zahnziehen und dergl.
 Reparaturen an Gebissen werden sofort ausgeführt.
 Beite und schnellste Ausführung. Mäßige Preise.

Die

Hartsteinfabrik Paul Schulz, Göstyn

empfiehlt ihre

■ **Kalksand - Ziegeln** ■

zu nachstehenden Preisen pro Wille:

frei Bahnhof		frei Bahnhof	
Lipie	20,— Mf.	Brotkow	21,70 Mf.
Szelejowo	20,50 "	Koschmin	22,— "
Bogorzela	20,70 "	Wolenice	22,70 "
Kadenz	21,30 "	Golina	22,70 "
Borek	20,50 "	Lowenig	21,— "

Gärtner

mit allen Zweigen seines
 Faches vertraut, sucht Be-
 schäftigung zur Pflege
 von Gärten.

Offerten unter „Gärtner“
 an die Geschäftsstelle der
 „Koschmin. Ztg.“ erbeten.

Kranzschleifen

bedruckt
 und unbedruckt
 empfiehlt

Buchdruckerei

Herm. Tuch, Koschmin.



Nur
 mit

**Kaiser-
 Otto**



erzielen Sie eine
 herrliche
 Tasse Kaffee!

Alleiniger Fabrikant
Joh. Gottl. Hauswaldt
 Magdeburg.

Annoucen für alle
 Zeitungen
 des In- und Auslandes be-
 sorgt vollständig spesenfrei zu
 Originalpreisen die
Annoucen - Expedition
Hermann Tuch, Koschmin.

Rud. Sack
Leipzig-Pl.

verkaufte bis einschl. 1909
 104414 Drik- u. Särmasch.,
 12358 Hackmaschinen,
 1623972 Pflüge aller Art
Allein-Vertreter
 für den Kreis **Koschmin**
B. Hirschfeld,
Breslau 13.

Hollieferant Ihrer Maj. Hoheit
 der Frau Erbprinzessin von
 Sachsen-Weimingen, Prinzessin
 von Preußen.